

LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Empfangsbekenntnis

6324.02-41.4-1833

Firma

Roche Diagnostics GmbH

Nonnenwald 2

82377 Penzberg

Vollzug des Wasserrechts;

**Beseitigung von Niederschlagswasser (NSW) aus dem Vorhaben:
Generalentwässerungsplan (GEP) am Standort: Nonnenwald 2,
Fl.-Nr(n). 1226 TF, 1226/2, Gemarkung Penzberg, Stadt Penzberg,
Landkreis Weilheim-Schongau**

Anlagen

- 1 Empfangsbekenntnis
- 1 Kostenrechnung
- 2 Anzeigeformulare (Baubeginn, Baufertigstellung)
- 1 Ordner Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Antragsteller (im folgenden Betreiber genannt), erhält nach Maßgabe dieses Bescheides eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur gedros-selten Einleiten von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlags-wasser (NSW), von unbenutztem Purified Water (PW) sowie von Drainage-wasser aus dem Vorhaben: Generalentwässerungsplan (GEP) am Stand-ort: Nonnenwald 2, Fl.-Nr(n). 1226 TF, 1226/2, Gemarkung Penzberg, Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau, über das werkseigene Niederschlagswassersystem in den Ringseegraben (Gewässer III. Ord-nung),

Wasserrecht

Münzstraße 33
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:

Herr Fendt

Zimmer Nr.: 105
Tel.: (08861) 211-3326
Fax: (08861) 211-4530
u.fendt@
lra-wm.bayern.de

Schongau,
30.09.2026

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
6324.02-41.4-1833

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



LANDKREIS
WEILHEIM
SCHONGAU

Postanschrift:
Postfach 1247
86952 Schongau

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Landkreis Weilheim-Schongau
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM - Sparkasse Oberland

1.2 Zweck und Beschreibung

Die Gewässerbenutzung dient der schadlosen Ableitung und Behandlung des auf den in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen anfallenden Niederschlagswassers (NSW).

Die Anlage besteht aus:

- Regenrückhaltebecken, bestehend aus drei gekoppelten Becken (Becken I – III) mit einem Rückhaltevolumen von 14.120 m³
- 270 m³ Absetzzone im Dauerstau für Sedimentation von abfiltrierbaren Stoffen (AFS63) innerhalb des Beckens I
- Insgesamt 3 dauerhafte Stillgewässer mit einem Gesamtvolumen von 230 m³ in Becken II und III
- Zusätzlich zu dem zentralen Regenrückhaltebecken sind noch dezentrale Rückhalteeinrichtungen (u.a. Stauraumkanäle und kleine Rückhaltebecken) auf dem Werksgelände vorhanden, mit einem Gesamtrückhaltevolumen von 12.885 m³. Bei Vollausbau des Werksgeländes stehen somit 27.005 m³ Rückhaltevolumen zur Verfügung
- Zwei Drosselschächte mit jeweils 100 l/s, insgesamt max. 200 l/s Einleitungsabfluss in den Ringseegraben (Gewässer III. Ordnung) über das bestehende Regenrückhaltebecken
- Ableitung in den Ringseegraben

1.3 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Ammersee, Rossinistraße 17, 89998 Baldham, mit Datum 05.12.2025 erstellt und bestehen aus:

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1.	Antrag, Erläuterung	-/-	05.12.2025
2.	Hydraulische Berechnung / Nachweise	-/-	13.10.2025
3.	Pläne zum Überflutungsnachweis nach TRAS 310	1:2000	08.03.2024
4.	Ingenieurgeologisches Gutachten	-/-	-/-
5.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	-/-	-/-
6.	Unterlagen zur speziellen artenrechtlichen Prüfung (saP)	-/-	21.09.2025
7.	Oberflächenkataster (ÖFK)	1:500	28.11.2025
8.	Planbeilagen		
Plan Nr	Bezeichnung	Maßstab	Datum
GP 101	Übersichtslageplan	1:25.000	12.09.2025
GP 201	Lageplan Regenrückhaltebecken	1:750	12.09.2025
GP 202	Lageplan Gesamtentwässerung Istzustand	1:1.000	12.09.2025
GP 203	Lageplan Gesamtentwässerung Prognose/Sanierungszustand	1:1.000	12.09.2025
GP 210	Lageplan Schnittachsen	1:750	12.09.2025
GP 311	Schnitt 1-1: Regenrückhaltebecken, Becken 1-3	1:500/50	12.09.2025
GP 321	Schnitt 2-1: Absetzzone mit Niedrigwasserrinne, Becken 1	1:250/25	12.09.2025
GP 322	Schnitt 2-2: Absetzzone mit Unterhaltungsweg, Becken 2	1:250/25	12.09.2025
GP 323	Schnitt 2-3: Absetzzone mit Damm, Becken 1	1:250/25	12.09.2025
GP 331	Schnitt 3-1: Sohlvertiefung mit Feuchtbiothop, Becken 3	1:250/25	12.09.2025
GP 701	Systemskizze Regenrückhaltung	-/-	12.09.2025

Die Antragsunterlagen sind geprüft und mit Sicht- sowie Erlaubnisvermerken versehen.

Änderungen durch Roteintragung sind verbindlich.

2. Auflagen (Nebenbestimmungen)

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gelten das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerische Wassergesetz (BayWG) und die dazu ergangenen Verordnungen.

Rechte, Pflichten und Vorbehalte, die sich aus diesen Gesetzen ergeben, sind in den folgenden Auflagen (Nebenbestimmungen) in der Regel nicht aufgeführt.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt bis einschließlich 31.12.2046.

Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Ein Widerruf nach dieser Vorschrift bleibt neben sonstigen gesetzlichen Widerrufs- und Anpassungsmöglichkeiten vorbehalten.

2.2 Umfang der Erlaubnis

Bereich	Roche Diagnostics GmbH Werk Penzberg
undurchlässige Fläche A_u (m²)	43,11 ha (bei Vollausbau)
Rückhaltung	Regenrückhalteeinrichtungen $V_{RRB\text{-ges Werksgelände}}$ = 20.076 m ³ (bei Vollausbau) davon $V_{RRB\text{-Erdbecken}}$ = 14.120 m ³
Einleitungsabfluss (T = 5a)	2 x 100 l/s (insg. max. 200 l/s)
Einleitung in	Ringseegraben (Gew. III. Ordnung)
Einleitstelle (UTM-Koordinaten)	↔ 678462 ↑ 5294007

2.3 Benutzungsaufgaben

Hinweis
Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weilheim und das Landratsamt Weilheim-Schongau sind nicht für die ausreichende Dimensionierung der Entwässerungsanlagen zuständig. Für mögliche Schäden durch Überflutungen (insbesondere bei überbauten, zu gering bemessenen Entwässerungsanlagen) ist das planende Ingenieurbüro verantwortlich, sofern nicht schriftliche Vereinbarungen oder mündliche Absprachen mit dem Betreiber der Anlage etwas anderes regeln.

2.3.1 Die Entwässerungsanlagen sind grundsätzlich gemäß DWA-A 102-2, DWA-M 153 und DWA-A 117 zu bemessen, auszubilden, zu betreiben und zu unterhalten.

2.3.2 Über die Entwässerungsanlagen dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.

2.4 Bauausführung

Wasserwirtschaft

allgemein

- 2.4.1 Der Betreiber muss die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen ausführen.

Dabei sind Roteintragungen, Prüfbemerkungen, die festgesetzten Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die geltenden Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- 2.4.2 Im hydraulischen Einflussbereich der Entwässerungsanlagen dürfen sich keine Bodenverunreinigungen befinden.

Sollten bei der Erstellung der Anlagen Bodenverunreinigungen z.B. Auffüllungen mit Bauschutt, Asche, Müll etc. zu Tage treten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltverwaltung (umweltverwaltung@lra-wm.bayern.de), zu verständigen.

- 2.4.3 Bei Dächern aus unbeschichtetem Metall oder bei Metalldächern mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung und einer Gesamtfläche von 50 m² oder mehr sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich.

Bei beschichteten Metalldächern gelten die Vorgaben der DIN 55634 oder die Korrosivitätskategorie C3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5.

Hinweis
Es wird bei Metalldacheindeckungen aus Kupfer, Zink, Blei oder anderen Schwermetallen (oder deren Legierungen) auf die damit erforderliche Reinigung mittels DIBt-zugelassenen Filteranlagen hingewiesen. Es wird empfohlen, Dachflächen vorzugsweise als Gründächer auszubilden oder (falls nicht möglich) zumindest abschwemmfreie Dacheindeckungen, wie Ziegel, Edelstahl oder Aluminium, ohne nötige Vorreinigung zu verwenden. Bei Dacheindeckungen aus Aluminium, Edelstahl, Ziegel oder bei Gründächern entfällt diese Nebenbestimmung.

- 2.4.4 Durch eine geeignete Baustellenentwässerung oder provisorische Reinigungsmaßnahmen ist zu verhindern, dass die Baustellenabflüsse in das angrenzende Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen und dieses kolmatieren oder verunreinigen.

- 2.4.5 Die Richtlinien und Empfehlungen für den Bau, die konstruktive Gestaltung und Ausrüstung von Rückhalteräumen nach den Arbeitsblättern DWA-A 166, DWA-A 138 sowie dem Merkblatt DWA-M 176, bei RRB nach DWA-A 117 sind zu beachten.

- 2.4.6 Die Hinweise und Richtlinien zum Betrieb von Rückhalteräumen als Teil eines Kanalisationssystems nach dem Arbeitsblatt DWA-A 199-2 sind zu beachten.

- 2.4.7 Es darf nur unverschmutztes Drainagewasser und Purified Water (PW) in das Regenwassersystem eingeleitet werden.

- 2.4.8 Für die Ableitungen des Niederschlagswassers (z.B. über) Fallrohre sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen.
Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen sein.

- 2.4.9 Die Einlaufschächte sind mit Schlammheimern und Kontrollschächte mit Schmutzfängern auszurüsten.

Fahrbahnen und Parkplätze (Flächenversickerung)

- 2.4.10 Das auf den Erschließungsstraßen und Wegen anfallende Wasser sollte möglichst nicht gesammelt und abgeleitet, sondern breitflächig an Ort und Stelle über die belebte Bodenzone versickert werden (Flächenversickerung).
- 2.4.11 Wenig frequentierte Verkehrsflächen wie Park- und Stellplätze sind in unversiegelter Form, z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Pflaster nur mit Rasenfuge, Rasengittersteine, durchlässiges Verbundsteinpflaster, auszuführen.

Zentrales Regenrückhaltebecken (Erdbecken)

- 2.4.12 Das zentrale Regenrückhaltebecken (Erdbecken) hat nach Ausbau ein resultierendes verfügbares Rückhaltevolumen von 14.120 m³ zu besitzen.
- 2.4.13 Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind mit einem Gefälle von 1:2 auszuführen.
Zudem sind die Böschungen dauerhaft mit Rasen zu begrünen.
Vorkehrungen gegen Erosion und Abschwemmung sind zu treffen.
- 2.4.14 Für die abfiltrierbaren Stoffe (AFS63) ist im Becken I eine Absetzzone im Dauerstau mit einer Länge von 30 m, eine Breite von 10 m sowie eine Dauerstautiefe von 1,50 m und einer Böschungsneigung von 1:2 zu errichten.
- 2.4.15 Mögliche Auskolkungen im Ein- und Auslaufbereich des Beckens sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und wenn nötig auszubessern.
Die Ein- und Auslaufbereiche sind zu befestigen. Vorbeugend gegen Erosion werden Störsteine für eine bessere Energieumwandlung in diesen Bereichen empfohlen.
- 2.4.16 Vor den Ausleitungen ist jeweils ein Rechen für den Grobstoffrückhalt vorzusehen.
- 2.4.17 Der befestigte Notüberlauf ist für den maximal möglichen Zufluss auszulegen, um ein Überströmen des Dammes im Falle des Ausfalls der Drosseleinrichtung (im n-1-Fall) zu jeder Zeit zu verhindern (vgl. DWA-M 176).
- 2.4.18 Das minimale Freibordmaß von 0,30 m ist nach DWA M 176 einzuhalten, um ein Überströmen des Dammes zu jeder Zeit zu verhindern (für n= 0,01).

Einleitungsstellen in oberirdische Gewässer

- 2.4.19 Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist so zu sichern, dass keine Kolke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Unterhöhlungen auftreten können.
- 2.4.20 Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.

- 2.4.21 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 2.4.22 Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung oder weiterer Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist.
- 2.4.23 Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Betreiber zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.
- 2.4.24 Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die im Antrag angegebenen qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Niederschlagswasser eingehalten werden können.
Dazu ist auch zu prüfen, dass maximal die in den Antragsunterlagen für die Dimensionierung der Anlage angenommenen Flächen mit den entsprechenden Verschmutzungsgraden nach DWA-A 102-2 angeschlossen werden.
Dabei ist auch auf die Flächenbefestigungen zu achten.
- 2.4.25 Die Einleitung in den Ringseegraben darf nur erfolgen, wenn die im Analyseschacht R41/11 ermittelten Messwerte für TOC, TNb, Öl auf Wasser, pH-Wert, Leitfähigkeit und Trübung innerhalb der hierfür festgelegten Grenz- bzw. Alarmwerte liegen.
Bei Überschreitung eines Grenz- oder Alarmwertes ist die Einleitung unverzüglich zu unterbinden und das Niederschlagswasser im Havarieschutzbauwerk zurückzuhalten.
- 2.4.26 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
- 2.4.27 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Niederschlagswassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Naturschutz

- 2.4.28 Zur naturschutzfachlichen Betreuung des Vorhabens ist gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau rechtzeitig vor Beginn jeglicher Geländearbeiten eine ökologische Baubegleitung zu bestellen.

Ökologische Baubegleitung (Voraussetzungen)

Die betreffende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes vermittelt, und darüber hinaus über praktische Erfahrung verfügen. Sie hat die Aufgabe, die korrekte Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der hier genannten Auflagen vor Ort zu überwachen und den ausführenden Personen für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
Insbesondere obliegt der ökologischen Baubegleitung die Überwachung der geplanten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Überwachung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen.

2.4.29 Zur Kompensation des Vorhabens sind die im Lageplan der Anlage 6 der Antragsunterlagen dargestellten Ausgleichs-/Ersatzflächen umzusetzen. Als Entwicklungsziel wird der in dem Plan dargestellte Zielzustand der Flächen gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV festgelegt.

2.4.30 Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist spätestens im Anschluss an die technische Umgestaltung des Regenrückhaltebeckens zu beginnen.

Der Unterhaltungszeitraum gemäß § 10 BayKompV für alle Ausgleichs-/Ersatzflächen wird auf 25 Jahre festgesetzt.

Umfang der Unterhaltung
Die Unterhaltung umfasst insbesondere die notwendige gelegentliche Räumung der Gewässer zur Aufrechterhaltung der Funktion als Amphibienlaichgewässer, die Entbuschung bzw. (abschnittsweise) Mahd zur Offenhaltung der geplanten Staudenfluren, Feuchtf Flächen und Magerstandorte sowie die wirksame Bekämpfung invasiver Neophyten (z.B. Indisches Springkraut, kanadische Goldrute und japanischer Staudenknöterich). Die Ausgleichs-/Ersatzflächen müssen darüber hinaus zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV) und das Entwicklungsziel darf nicht durch aktive Maßnahmen verschlechtert werden.

2.4.31 Der Abschluss der Herstellung der Amphibiengewässer und das Erreichen des Entwicklungsziels auf den Ausgleichs-/Ersatzflächen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau unaufgefordert anzuzeigen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 6 BayKompV).

Fischerei

2.4.32 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

2.4.33 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Ausbau der Entwässerungsanlage betroffenen Gewässer zu vermeiden.

2.5 Baubeginn / Fertigstellung, Bauabnahme (BAN), Bestandsplan

2.5.1 Baubeginn / Baufertigstellung

Baubeginn- und Baufertigstellung sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weilheim rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten durchgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.5.2 Bauabnahme (BAN)

Eine baubegleitende Bauabnahme (BAN) ist erforderlich (Art. 61 BayWG). Die Bauabnahme (BAN) der Anlage ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich nach Fertigstellung der gesamten Entwässerungsanlage digital zu übermitteln.

Im Rahmen der Bauabnahme (BAN) ist zu dokumentieren bzw. nachzuweisen:

- Überprüfung der Bauausführung nach Nr. 2.4,
- Fotodokumentation der wesentlichen Anlagenteile (Absetzschächte, Sedimentationsanlagen, Mulden, Rückhalteinrichtungen, etc.),
- ggf. weitere Nachweise gem. Auflagen (Nebenbestimmungen)

2.5.3 Teilbauabnahme (TBAN)

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilbauabnahme eine ordnungsgemäße Bauabnahme (BAN) nach Art. 61 BayWG erreicht wird.

2.5.4 Bestandsplan

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weilheim und dem Landratsamt Weilheim-Schongau je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, **sofern** sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben.

2.6 Betrieb und Unterhaltung

allgemein

- 2.6.1 Es dürfen keine häuslichen oder gewerblichen und auch keine anderen wassergefährdenden Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser (NSW) eingeleitet werden.
- 2.6.2 Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.
- 2.6.3 Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Versickerungseinrichtungen ist sicherzustellen.
- 2.6.4 Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 2.6.5 Die gesamten Entwässerungsanlagen sind (soweit nachfolgend nicht anders geregelt) mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
Das Ergebnis ist in Kurzform zu dokumentieren.
- 2.6.6 Der Betreiber ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.
- 2.6.7 Die Beseitigung des gesammelten Oberflächenwassers muss grundsätzlich so erfolgen, dass Schäden für Dritte ausgeschlossen sind und es zu keinem wild abfließenden Wasser auf Grundstücke Dritter kommt.

Regenwasserkanal / Trennsystem:

2.6.8 Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert.

Der Betreiber hat die Anwohner in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass weder wassergefährdende Stoffe (zum Beispiel Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel oder sonstige flüssige Abfälle) noch sonstige Stoffe über Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen.

Empfehlung

Um zu vermeiden, dass Regenwasserkanäle, die in ein Gewässer münden, mit Schmutzwasserkanälen verwechselt werden, empfehlen wir, Gullydeckel deutlich gegen die Entsorgung oder den Eintrag wassergefährdender Stoffe zu kennzeichnen.

Sie können dazu eine Plakette anbringen.

Beispiel: Kanalplakette des Landesverbands Bayern der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (www.dwa-bayern.de/de/kanalplakette.html)

2.6.9 Im Einzugsbereich der Straßensinkkästen und Einlaufschächten in die Regenwasserkanalisation dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte angewendet werden.

2.6.10 Eine regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal ist durchzuführen und im Kanalnetzjahresbericht schriftlich zu dokumentieren.

2.6.11 Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.

2.6.12 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.6.13 Für den Betrieb aller Rückhalteeinrichtungen des Werksgeländes (u.a. Erdbecken, Sauraumkanäle) ist sowohl eine Dienst- als auch eine Betriebsanweisung auszuarbeiten und an geeigneter Stelle bereit zu halten.

Die aktuelle Fassung der Dienst- und Betriebsanweisungen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau sowie dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weilheim auf Verlangen vorzulegen.

2.6.14 In die Betriebsanweisung sind mindestens folgende Angaben beizufügen/festzuhalten:

Bescheid mit Planunterlagen, Name des Betriebsbeauftragten, sonstige Zuständigkeiten, Betriebs-, Wartungs-, Kontroll- und Instandhaltungsanweisungen, Alarm und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen

2.6.15 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere einzutragen ist: Kontrollergebnisse, Berichte über Schäden an Bauwerken oder im Stauraum und deren Instandsetzung, Hochwasserereignisse, besondere Vorkommnisse. Das Betriebstagebuch ist dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim bzw. dem Landratsamt Weilheim-Schongau auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist zehn Jahre aufzubewahren.

Zentrales Regenrückhaltebecken (Erdbecken)

- 2.6.16 Mehrmals jährlich, bei Bedarf sowie nach jedem Starkregenereignis ist die Anlage mitsamt Drosseleinrichtung und Rechen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und Unrat, wie beispielsweise Rechengut, zu entfernen.
- 2.6.17 Treibgut, dass die Drosseleinrichtung in Ihrer Funktion stören könnte, ist in regelmäßigen Abständen sowie nach jedem Entlastungsereignis zu entfernen.
- 2.6.18 Die Absetzzone im Becken I ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle 5 Jahre vollständig zu räumen.
Das Räumgut ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.6.19 Bei der Unterhaltung von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerung dürfen keine Herbizide verwendet werden.
- 2.6.20 Der Damm und seine Böschungen sind zur Offenhaltung 1-2 pro Jahr zu mähen sowie von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.
Das Mähgut ist zu entfernen.
- 2.6.21 Um die Funktionsfähigkeit der Rückhaltebeckens zu erhalten, ist zu starker Gehölzaufwuchs im Becken zu entfernen.
- 2.6.22 Wühltierschäden im Damm sind bei Bedarf zu beseitigen.

Einleitungsstelle

- 2.6.23 Im Bereich der Einleitungsstelle ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest jährlich auf Kolke und Uferanbrüche hin zu untersuchen.
- 2.6.24 Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat der Betreiber auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 2.6.25 Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.
- 2.6.26 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.7 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- 2.7.1 Wesentliche Änderungen der anfallenden Niederschlagswassermenge oder -beschaffenheit sowie Änderungen der baulichen Anlage, Betriebsweise, Behandlung oder Einleitungsstelle sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich anzuzeigen.
Erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind vor der Änderung einzuholen.

2.7.2 Außerbetriebnahmen wegen Wartung, Reparatur oder Störung sind so früh wie möglich anzuzeigen, sofern Gewässer oder Dritte betroffen sein können. Die Anzeige erlaubt keine Überschreitung des festgesetzten Benutzungsumfangs.

2.7.3 Unfälle, Störungen, Schäden, außergewöhnliche Einleitungen oder sonstige Ereignisse mit möglicher Gewässergefährdung sind unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau und (soweit erforderlich) der Integrierten Leitstelle beziehungsweise der Polizei zu melden. Gefahrenabwehrmaßnahmen sind sofort einzuleiten.

2.8 Überwachung und Haftung

2.8.1 Die Überwachung durch die zuständigen Behörden ist zu dulden. Den Bediensteten und Beauftragten ist im gesetzlichen Umfang Zutritt zu den Grundstücken, Anlagen und Einleitungsstellen zu ermöglichen; erforderliche Auskünfte und Unterlagen sind bereitzustellen.

2.8.2 Die Verantwortung des Betreibers für die ordnungsgemäße Errichtung, den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der Anlage bleibt unberührt. Gesetzliche Haftungs- und Ersatzpflichten werden durch diesen Bescheid weder begründet noch ausgeschlossen.

2.9 Rechtsnachfolge

Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich anzuzeigen.

Soweit gesetzlich eine Zustimmung erforderlich ist, darf der Übergang erst nach deren Erteilung vollzogen werden.

Der Rechtsnachfolger muss die Einhaltung sämtlicher Pflichten dieses Bescheids sicherstellen.

2.10 Abwasserabgabe

Soweit für die Einleitung eine Abwasserabgabe zu entrichten ist, wird diese nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.

Eine etwaige Abgabefreiheit oder Abgabenreduzierung setzt voraus, dass deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt und die hierfür erforderlichen Nachweise erbracht sind.

2.11 Vorbehalt

Die gesetzlichen Befugnisse zur nachträglichen Anordnung zusätzlicher Anforderungen, zur Änderung von Nebenbestimmungen und zum Widerruf bleiben unberührt.

Dies gilt insbesondere, wenn dies zum Schutz der Gewässer, des Grundwassers, der Natur oder im öffentlichen Interesse erforderlich wird.

3. Widerruf vorheriger/früherer wasserrechtlicher Gestattungen

Die mit diesem Bescheid erlassene wasserrechtliche gehobene Erlaubnis ersetzt sämtliche bisher für das Werksgelände der Firma Roche Diagnostics GmbH, Nonnenwald 2, 82377 Penzberg, FI.-Nr(n).: 1226 TF, 1226/2, Gemarkung Penzberg, Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau, erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Gestattungen und Bewilligungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

Gemäß § 18 Abs. 1 WHG i.V.m. § 49 Abs. 2 VwVfG werden hiermit alle zuvor für das o.g. Gelände erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Beseitigung von Niederschlagswasser widerrufen.

Der Widerruf tritt mit Vorlage der Bauabnahme (BAN) in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt sind ausschließlich die Regelungen dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Generalentwässerungsplan (GEP) maßgeblich.

4. Kostenentscheidung

4.1 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid werden Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von insgesamt 2.317,00 festgesetzt.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Anlage besteht im Wesentlichen seit längerer Zeit.

Für den Zeitraum 2017-2037 wurde der Firma Roche Diagnostics GmbH eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur gedrosselten Einleitung von auf dem Werksgelände anfallenden Niederschlagswasser, unbenutzten Purified Water (PW) sowie für Drainagewasser über das Niederschlagswasser (NSW) über ein Regenrückhaltebecken (RRB) in den Ringseegraben erteilt (Bescheid vom 06.03.2017, Az.: 632-41.1.2.-1833 II).

Durch die Erweiterung des Werksgeländes und einer damit einhergehenden baulichen Anpassung der Regenrückhalteeinrichtungen und des Regenrückhaltebeckens (RRB) im westlichen Becken I, stellt dies eine wesentliche Änderung des bestehenden Zustandes dar und daher ist ein vollständiger Neuantrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Mit Antrag vom 05.12.2025, eingegangen am 17.12.2025, beantragte die Firma Roche Diagnostics GmbH, Nonnenwald 2, 82377 Penzberg die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Die Antragsunterlagen sind unter Nummer 1.3 bezeichnet.

II. Verfahren

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen wurde ein förmliches Verfahren nach Art. 73 i. V. m. Art. 9 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) eingeleitet.

Im Verfahren wurden nachfolgend aufgeführte Fachstellen und Fachbehörden gehört:

- Bezirk Oberbayern (Fachberatung für Fischerei)
- das Gesundheitsamt am Landratsamt Weilheim-Schongau
- die Untere Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Weilheim-Schongau
- das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weilheim als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren.

II.1 Auslegung und digitale Zugänglichmachung der Antragsunterlagen, Verzicht auf Erörterungstermin

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im Rahmen des nach § 15 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 bis 5 WHG sowie Art. 69 Satz 2 BayWG durchzuführenden förmlichen wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG in der Zeit vom 02. Februar 2026 bis einschließlich 02. März 2026 ausgelegt.

Die auszulegenden Dokumente wurden gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/, digital zugänglich gemacht.

Die Zugänglichmachung im Internet erfolgte während des gesamten vorgenannten Auslegungszeitraums.

Daneben wurden die Unterlagen gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG auf folgende weitere Weise zur Einsicht zugänglich gemacht:

Die Unterlagen konnten während der allgemeinen Dienststunden bei Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. OG, Raum 217), 86956 Schongau eingesehen werden.

Auf die Dauer und den Ort der Auslegung, die Internetseite, auf der die Unterlagen digital zugänglich gemacht wurden, sowie die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen wurde in der Bekanntmachung vom 21.01.2026 hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a BayVwVfG im Internet zugänglich gemacht und nach den maßgeblichen Vorschriften ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen waren während des gesamten Auslegungszeitraums vollständig und in einem verkehrsüblichen elektronischen Format abrufbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 18.03.2026 erhoben werden.

Eingegangene Einwendungen: keine.

Da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden und auch sonst keine Umstände ersichtlich sind, die eine weitere Erörterung des Sachverhalts erforderlich machen, wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

II.2.1 Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt äußerte sich nicht innerhalb des Beteiligungszeitraumes.

Das Einverständnis zum beantragten Vorhaben wird deshalb unterstellt.

II.2.2 Bezirk Oberbayern (Fachberatung für Fischerei)

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern wird auf eigenen Wunsch bis auf Weiteres nicht mehr routinemäßig an Wasserrechtsverfahren zur Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer beteiligt.

Stattdessen nimmt das Landratsamt Weilheim-Schongau nach pflichtgemäßem Ermessen einen mit der Fachberatung abgestimmten, vorgefertigten Auflagenblock in den Bescheid auf.

Die Beteiligung der Fachberatung bleibt besonderen Einzelfällen vorbehalten.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Vorgaben des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) und berücksichtigen die örtlichen Verhältnisse sowie die Interessen der Fischereiberechtigten.

Würdigung:

Da einige fischereiliche Auflagen bereits durch die wasserwirtschaftlichen Auflagen (Nebenbestimmungen) abgedeckt sind, wurden nur die dafür relevanten Festsetzungen getroffen.

II.2.3 Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Die UNB äußerte sich in einer Stellungnahme vom 24.02.2026.

Das Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Die für den Eingriff in die betroffenen nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope notwendige naturschutzrechtliche Ausnahme (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG) kann erteilt werden, da die betroffenen Flächen wiederhergestellt werden bzw. ein Ausgleich für die Beeinträchtigungen erfolgt.

Würdigung:

Die durch die UNB vorgeschlagenen Auflagen (Nebenbestimmungen) wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid aufgenommen.

II.2.4 Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weilheim

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weilheim hat die Antragsunterlagen geprüft und kommt im wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 12.08.2026 (Az. 2-4536.5-WM141-12151/2026) im Wesentlichen zusammengefasst zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen.

Die Antragsunterlagen wurden wasserwirtschaftlich nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) geprüft.

Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar und erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Die Berechnung der Einzugsflächen und die Bemessung der Kanalisation liegen in der Eigenverantwortung des planenden Büros.

Die Anlage besteht im Wesentlichen seit längerer Zeit. Für den Zeitraum 2017-2037 wurde der Firma Roche Diagnostics GmbH eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur gedrosselten Einleitung von auf dem Werksgelände anfallenden Niederschlagswasser, unbenutzten Purified Water (PW) sowie für Drainagewasser über das Niederschlagswasser (NSW) über ein Regenrückhaltebecken (RRB) in den Ringseegraben erteilt. Bescheid vom 06.03.2017, Az.: 632-41.1.2.-1833 II.

Durch die Erweiterung des Werksgeländes und einer damit einhergehenden baulichen Anpassung der Regenrückhalteeinrichtungen und des Regenrückhaltebeckens (RRB) im westlichen Becken I, stellt dies eine wesentliche Änderung des bestehenden Zustandes dar und daher ist ein vollständiger Neuantrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Zusammenfassende Feststellungen

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Bauausführung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Regenwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der genannten/vorgeschlagenen Auflagen (Nebenbestimmungen) nicht zu erwarten.

Kurze Schilderung der Ergebnisse der Prüfung:

Eine gezielte Niederschlagswasserversickerung ist aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich, daher soll das auf dem Werksgelände anfallende Niederschlagswasser, unbenutzte Purified Water sowie das Drainagewasser weiterhin über das bestehende Regenrückhaltebecken in den Ringseegraben (Gew. III. Ordnung) eingeleitet werden.

Durch die Erweiterung des Werks in Richtung Norden um ca. 13 ha und in Richtung Süden um ca. 7 ha ist eine bauliche Anpassung des bestehenden zentralen Regenrückhaltebeckens (RRB) sowie der dezentralen Stauraumkanäle notwendig. Bei einem maximalen Vollausbau des Werksgeländes (Prognosezustand) vergrößert sich die angeschlossene abflusswirksame Fläche (A_u) auf insgesamt 43,11 ha. Hierfür ist gemäß DWA-A 117 ein Rückhaltevolumen von 24.456 m³ (inkl. 2,2 l/s Trockenwetterabfluss) nötig.

Bei Vollausbau steht ein Rückhaltevolumen von 27.005 m³ zur Verfügung (davon HS-Nord mit 5.784 m³, HS-Süd mit 2.090 m³, HS-Ost mit 970 m³, HS-Mitte mit 4.041 m³ sowie RRB-Erdbecken mit 14.120 m³). Der maximale Drosselabfluss in den Ringseegraben erfolgt weiterhin mit max. 200 l/s (über zwei Abflussschächte mit je 100 l/s).

In der nun vorgesehenen Baumaßnahme soll das zentrale RRB-Erdbecken von auf insgesamt 14.620 m³ vergrößert werden. Speziell ist die Errichtung einer 270 m³ großen Absetzzone im Dauerstau für AFS63 im Becken I geplant, sowie eine Sohlvertiefung im Becken III inkl. Stillgewässerzonen. Insgesamt ergibt sich ein resultierendes verfügbares Rückhaltevolumen des RRB-Erdbeckens von 14.120 m³ (abzüglich der Dauerstaubereiche).

Gemäß DWA-A 102-2 sind lediglich Flächen der Belastungskategorie I angeschlossen, daher ist keine Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers nötig. Aufgrund gehäufte Sedimentablagerungen infolge von Starkregen ist im Becken I im Rahmen der Umbaumaßnahmen zusätzlich die Einrichtung einer Absetzzone für abfiltrierbare Stoffe (AFS63) vorgesehen. Die Untersuchungen des Trockenwetterabflusses des unbenutzten Purified Water sowie des Drainagewassers auf PFAS ergaben keine relevanten Belastungen, sodass sich daraus kein schädigendes Potential für das Oberflächengewässer Ringseegraben ableiten lässt.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen der Planung für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Ringseegraben besteht Einverständnis.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen bei der Regenwasserableitung.

Der Bau und Betrieb der geplanten Einleitung entsprechen den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, dem Minimierungsgebot des § 57 WHG, dem Verschlechterungsverbot der WRRL und den a.a.R.d.T. nach § 60 Abs. 1 WHG.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen ist die wasserrechtliche Genehmigung für die Niederschlagswassereinleitung als gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 WHG unter den genannten/vorgeschlagenen Auflagen (Nebenbestimmungen) zu erteilen.

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen des DWA Merkblatts M 153, A 102-2 und A 117 werden eingehalten.

Durch die Einleitung ist keine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers oder Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers Ringseegraben, um eine Qualitätskomponente zu erwarten.

Eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG ist erforderlich.

III. Rechtliche Würdigung

III.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

III.1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

III.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG, sofern keine Erlaubnisfreiheit vorliegt.

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt, die erteilt werden kann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis richten sich nach § 12 WHG: Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden; im Übrigen steht die Erteilung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (Bewirtschaftungsermessen).

Die gehobene Erlaubnis berechtigt den Inhaber, das Gewässer zu einem bestimmten Zweck und in festgelegtem Umfang zu nutzen, lässt jedoch privatrechtliche Ansprüche Dritter grundsätzlich unberührt, soweit diese nicht nach § 16 Abs. 1 WHG ausgeschlossen sind.

Die Ausschlusswirkung privatrechtlicher Ansprüche tritt nur ein, wenn die Grenzen der Erlaubnis und die erteilten Nebenbestimmungen (Auflagen) eingehalten werden. Das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG).

Bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben oder wenn Einwendungen zu erwarten sind, ist ein förmliches Verfahren durchzuführen, das insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen vorsieht (Art. 68 BayWG; vgl. auch § 14 Abs. 3, 4 WHG).

Im Rahmen des förmlichen Verfahrens sind die beteiligten Fachstellen, Fachbehörden und Sachverständigen anzuhören; deren Stellungnahmen können in Form von Auflagen (Nebenbestimmungen) in die Erlaubnis aufgenommen werden.

III.2 Gestattungsfähigkeit; Ermessen

Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Auflagen (Nebenbestimmungen) nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen sind bei Einhaltung der Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Versagungsgründe ersichtlich.

Die Entscheidung beruht auf pflichtgemäßer Ausübung des Bewirtschaftungsermessens.

III.3 Begründung der Auflagen (Nebenbestimmungen)

Die Begründung der Auflagen (Nebenbestimmungen) basiert rechtlich auf § 13 WHG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Die Auflagen (Nebenbestimmungen) sind notwendig, um negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, den Landschafts-, Arten- und Naturschutz sowie das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder auszugleichen.

Zudem dienen sie der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Gestaltung der Benutzungsanlagen.

Der Vorbehalt, bei Bedarf weitere Auflagen (Nebenbestimmungen) im öffentlichen Interesse zu erlassen, wird durch § 13 Abs. 3 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG gestützt.

III.4 Begründung der Dauer der Erlaubnisdauer; gesetzlicher Widerruf

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 13 Abs. 2 WHG und Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayWG befristet, wobei die Verwaltungsvorschrift VVWas des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz grundsätzlich eine Befristung solcher Erlaubnisse vorsieht.

Für die vorliegende Erlaubnis wurde eine Laufzeit von 20 Jahren festgelegt.

Diese Befristung berücksichtigt sowohl die wirtschaftlichen Interessen und den Vertrauensschutz des Betreibers als auch die sich wandelnden Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutzes.

Sie entspricht der gängigen Praxis bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen.

Unabhängig von der Befristung bleibt die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG gesetzlich widerruflich.

Zudem unterliegt sie den gesetzlichen Vorbehalten des § 57 Abs. 2 und 3 WHG, die es ermöglichen, nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers zu stellen.

III.5 Begründung der Bauabnahme (BAN)

Die Bauabnahme (BAN) der Anlage durch einen nach Art. 65 BayWG zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) begründet sich nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG und nach Nr. 5.7.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas).

III.6 Begründung zum Widerruf vorheriger Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind jederzeit widerrufbar (§ 18 Abs. 1 WHG).

Der unter Nr. 3. genannte Widerruf erfolgte wegen wesentlicher Änderungen an der Entwässerungsanlage (z.B. Änderung der Einleitungs- bzw. Versickerungsanlage, Änderung des Reinigungssystems, o.ä.) oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

III.7 Rechtsgrundlagen zum Betretungsrecht

Die Befugnis der Gewässeraufsicht und des Betretungsrechts für Beschäftigte und Beauftragte der zuständigen Behörden begründet sich gemäß §§ 100, 101 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG.

III.8 Wasserbuch

Die Erlaubnis wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 WHG in das Wasserbuch eingetragen. Die Eintragung hat keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung (§ 87 Abs. 4 WHG).



IV. Kostenentscheidung

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayKG erheben die Behörden für staatliche Amtshandlungen Gebühren und Auslagen; der Antragsteller ist nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKG grundsätzlich Schuldner dieser Kosten.

Eine sachliche Kostenfreiheit nach Art. 3 BayKG liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 und 2 BayKG in Verbindung mit dem Bayerischen Kostenverzeichnis (BayKVz).

Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser wird nach Tarif-Stelle 8.IV.0/1.1.4.5 festgesetzt und liegt innerhalb der Rahmengebühr von 100 € bis 2 500 €.

Der Gebührenrahmen in Höhe von 2.500 € wird für diesen Bescheid voll ausgeschöpft.

Während der Geltungsdauer oder im unmittelbaren Anschluss an eine wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis kann für dasselbe Vorhaben eine erneute Genehmigung oder Erlaubnis erteilt werden.

In diesem Fall ist gemäß Tarif-Stelle 8.IV.0/2 eine Anrechnung von bis zu 75 % der Gebühr (ohne Auslagen) der vorausgegangenen Amtshandlung auf die Gebühr der neuen Amtshandlung zulässig.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Anrechnung gemäß Tarif-Stelle 2 in Höhe von 50 %. Nach Art. 10 BayKG werden als Auslagen das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sowie die Kosten für den Postzustellungsauftrag festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenart	Tarifstelle/Bezeichnung	Berechnung	Gebühren (ggf. gerundet)
Einbringen / Einleiten Niederschlagswasser	8.IV.0/1.1.4.5		2.500,00 €
Ermäßigung	8.IV.0/2	50 % von 2.250,00 €	-1.125,00 €
Summe (Gebühren-Ermäßigung)			1.375,00 €
Auslagen	Wasserwirtschaftsamt (WWA)	--	942,00 €
Summe (gesamt)			2.317,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Fendt



Hinweise

1. Die Erlaubnis gilt ausschließlich für den festgesetzten Umfang.
Jede wesentliche Änderung ist rechtzeitig mit der Behörde abzustimmen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Eigentums-, Nutzungs- oder Entschädigungsfragen.
Rechte Dritter sind eigenständig zu sichern.
3. Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrssicherungspflicht
Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.
4. Überflutungsnachweis
Die Planung eines Notablaufs und des richtig geführten Überflutungsnachweises liegt in der Verantwortung des Planers.
Die Topografische Gestaltung muss so erfolgen, dass die Rückhaltevolumina des Überflutungsnachweises ohne Beeinträchtigung Dritter bereitgestellt werden kann.
5. Kontroll- und Revisionsschächte
Bei Richtungs- oder Neigungswechsel sind die Entwässerungsleitungen mit Kontroll- bzw. Revisionsschächten zu versehen.
Der Abstand zwischen Kontroll- bzw. Revisionsschächten soll maximal 50 bis 80 m betragen.
6. Brauchwassernutzung
Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Bewässerung der Grünflächen wird hingewiesen.
Die Errichtung von Zisternen wird empfohlen.
7. Die örtliche Entwässerungssatzung und sonstige kommunale Vorgaben bleiben zu beachten.
8. Verstöße gegen wasserrechtliche Pflichten können ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen haben.
Maßgeblich sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
9. Eine Übersicht von PSW finden Sie unter:
www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_psw_liste_gesamt.pdf